

Lage und Aufgaben der freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland

Von Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Köln

Die Freie Schule (FS), von deren katholischer Form wir hier sprechen wollen, ist die nicht-staatliche und nicht-öffentliche Schule, wie sie nach deutschem Recht in der Trägerschaft nicht-staatlicher freier Einrichtungen besteht, also in der Trägerschaft der Kirche und ihrer Orden, in der von Stiftungen und Vereinen und auch von Privatpersonen. Die Bezeichnung dieser Schule in Gesetzgebung und Verwaltung ist Privatschule, als deren am meisten begünstigte Form die sog. private Ersatzschule besteht, eine Schule also, die öffentliche Schulen ersetzt, weil sie diesen Schulen gleichwertig ist. Wir haben uns auch im kirchlichen Bereich daran gewöhnt, von Freier Schule zu sprechen, weil diese Bezeichnung dem wirklichen Sachverhalt angemessener ist als der Ausdruck Privatschule, der aus einer Zeit stammt, da der gesamte nicht-öffentliche Bereich des Schulwesens mit einer gewissen Abwertung dem privaten Bereich zugewiesen wurde. Auch unsere Bischöfe und die Bischofskonferenzen haben den Ausdruck FS für unsere katholischen Privatschulen adoptiert und ihm damit legitime Geltung verschafft.

Die Existenzfragen dieser FS gehören seit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus zu den aktuellsten Problemen der Kulturpolitik. Die Programme sämtlicher politischen Parteien erweisen der FS ihre Reverenz, wobei jedoch selbstverständlich tiefgehende Unterschiede nicht nur über Art und Maß der Freiheit dieser Schulen, sondern auch über die ihnen einzuräumende Verbreitung bestehen. Immerhin liegen die Dinge so, daß die FS grundsätzlich allgemein als ein unentbehrlicher Bestandteil einer freien demokratischen Staatsordnung heute in der Bundesrepublik anerkannt wird.

Übereinstimmung besteht auch darüber, daß der FS die Freiheit der Schüler- und Lehrerwahl zusteht und vor allem die freie Auswirkung eines selbstgewählten pädagogischen Leitbildes, das sie ihrer Erziehungsarbeit zu Grunde legt. Diese Basis bildet eine feste und ausreichende Grundlage auch für die katholische FS.

Die Stellung der FS ist grundlegend geregelt in Art. 7 Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes. Es besteht einhellige Auffassung darüber, daß nach dem Bonner Grundgesetz für einen Monopolaanspruch des Staates oder der Kommune auf Errichtung von Schulen keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden ist, daß vielmehr FS zugelassen werden müssen, wenn ihre Träger die Bedingungen erfüllen, die das Grundgesetz hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer und der Leistungsfähigkeit der Schulen aufstellt. Im Anschluß an das Bonner Grundgesetz ist dann seit 1950 eine intensive

Privatschulgesetzgebung der Länder in der Bundesrepublik in Gang gekommen, die in der gleichen Zeit von einer Reihe zum Teil glänzender Publikationen begleitet wurde. Ich erwähne insbesondere den Aufsatz von Hellmut Becker, Wer finanziert die kulturelle Freiheit?, vom Jahre 1953, ferner die umfassende Darstellung von Prof. Heckel, Deutsches Privatschulrecht, vom Jahre 1955, sowie den Vortrag von Bundesverfassungsrichter Willi Geiger, Staat und Schule, vor der Kath. Akademie in Bayern vom Jahre 1959.

Wenn man das sich ergebende Bild der heutigen Lage der FS in der Bundesrepublik und ihren Ländern überschaut, so darf festgestellt werden, daß Lebensrecht und Wert der FS heute in Deutschland in höherem Maß anerkannt und positiv gewertet werden, als je zuvor. Die Idee eines staatlichen Schulmonopols ist tot; die Unentbehrlichkeit freier, nicht staatsgebundener Schulen in einem Staatswesen wie dem unsrigen wird klar gesehen und positiv gewürdigt. Ich darf Bezug nehmen auf die Empfehlung des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen vom Jahre 1954, in der es heißt:

„Nach einem Grundsatz, der in allen demokratischen Ländern Anerkennung gefunden hat, gewährleistet das Grundgesetz das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. Wie der öffentlichen Schule kommt der Privatschule eine öffentliche Funktion gegenüber der Allgemeinheit zu. Zur Erfüllung ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben bedarf sie der Freiheit, die es ihr ermöglicht, in selbstgewählter Verantwortung eigene Zielsetzungen zu verwirklichen. . . .“

Diese Wertung der FS bedeutet einen entscheidenden Fortschritt. Daß die Dinge heute so gesehen werden, hat sich sehr stark ausgewirkt und tatsächlich eine neue Lage begründet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Situation der FS sorgenfrei und problemlos wäre. Schon die anhaltenden Auseinandersetzungen über die Frage sind ein Zeichen dafür, daß es noch zahlreiche Probleme gibt, über die nicht nur gesprochen werden muß, sondern um die nach wie vor gekämpft wird. Die entscheidenden Fragen, um die es sich dabei handelt, lassen sich unter zwei großen Bereichen zusammenfassen:

- A. Das Problem der wirtschaftlichen Lage der FS
- B. Das Verhältnis von FS und staatlicher Schulaufsicht.

A. DAS PROBLEM DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER FS.

Um klarzumachen, wie elementar wichtig die Frage ist, welche wirtschaftlichen Voraussetzungen heute für die Errichtung und Unterhaltung einer FS bestehen, braucht man nur auf ein paar Zahlen hinzuweisen:

Der Aufwand der öffentlichen Hand pro Kopf des Schülers einer öffentlichen höheren Schule beträgt heute ca. DM 1200,— im Jahr. Die Baukosten für eine Klasseneinheit einer höheren Schule liegen heute bei ca. DM 130 000,—. Ungefähr die gleichen Ziffern gelten für berufsbildende Schulen. Für Real— und Volksschulen gelten etwas niedrigere, aber immer noch sehr ansehnliche Beträge. Es ist einsichtig, daß es kaum gemeinnützige private Schulträger gibt, die solche Kosten aus eigenen Kräften aufbringen können. Hier erhebt sich also jenseits aller Großzügigkeit juristischer Bestimmungen über die Zulassung und Anerkennung von FS die Frage, wieweit, ja wie überhaupt praktisch von diesen Rechten Gebrauch gemacht werden kann. Das ist in der Tat nur möglich, wenn diese Zulassungsbestimmungen durch die Gewährleistung der erforderlichen öffentlichen Zuschüsse ergänzt werden. Hierzu hat aber leider das Bonner Grundgesetz ausdrücklich nichts gesagt.

Die Folge war, daß seit dem Erlaß des Grundgesetzes bis heute ein noch keineswegs abgeschlossener Kampf um ausreichende Finanzhilfe der öffentlichen Hand — des Staates und der Kommunen — an die FS geführt werden mußte. Dieser Kampf ging so weit, daß es nicht an namhaften Stimmen gefehlt hat, die die Gewährung irgendwie beträchtlicher öffentlicher Zuschüsse, jedenfalls aber die Einräumung eines Zuschußanspruchs der Schulen, für unzulässig erklärten (Thoma—, Jur.-Ztg. 1951, S. 777; ebenso v. Mangoldt-Klein, Kommentar zum Grundgesetz S. 296).

Es hat langes Stagnieren gegeben — gekennzeichnet durch den Grundsatz der Ländervereinbarung über das Privatschulwesen vom 10./11. Aug. 51, daß sich aus den Bestimmungen der Vereinbarung über Zulassung und Anerkennung der Privatschule kein Anspruch auf öffentliche Zuschüsse ergebe. Es gab - und gibt noch heute - sehr unzureichende Lösungen. Ich erinnere an die bekannte Notlage kath. Privatschulen in Hessen und Bremen. Im ganzen zeichnet sich eine aufsteigende Linie ab. Mehrere Länder haben Lösungen gefunden, deren Großzügigkeit dankbar anerkannt werden muß. Ich nenne Hamburg, NRW und Bayern. Was etwa die Begründung des Bayer. Kultusministeriums zum bayer. Privatschulleistungsgesetz vom 5. 7. 1960 über die Bedeutung der Privatschule sagt, zeigt den ganzen Fortschritt und die Umstellung des Denkens an, die eingetreten sind. In dieser Begründung formuliert eine Unterrichtsverwaltung die Grundpositionen der FS in einer Weise, der wir kaum noch etwas hinzufügen brauchen. Zur notwendigen Höhe der öffentlichen Finanzhilfe wird z. B. folgendes gesagt:

„Die Höhe der staatlichen Unterstützung für die Privatschulen soll danach bemessen sein, was die Schulträger angesichts ihrer durchschnittlichen Vermögenslage und den durchschnittlichen laufenden Einnahmen zusätz-

lich brauchen, um die Kosten für den Betrieb von Schulen aufzubringen, die in ihrer äußeren Ausstattung und inneren Leistungskraft den öffentlichen Schulen gleichwertig sind.“

Allerdings ist die Lage und ist auch die Betrachtung der Dinge in den Ländern keineswegs überall so positiv.

Hinzu kommt ein Weiteres:

Der Bau und die Ausstattung von Schulen, die Bereitstellung der Schulgrundstücke, also die Kosten der ersten Errichtung einer FS, werden im wesentlichen überall auch heute noch von der Initiative und Finanzkraft der privaten Schulträger erwartet. Der Bau einer Schule auch nur mittlerer Größe ist aber heute ein Millionenobjekt. Es gibt kaum gemeinnützige Träger, die ein solches Projekt bewältigen können.

Was folgt aus dieser Situation? Selbstverständlich werden wir auf der politischen Ebene noch weiter um eine ausreichende öffentliche Finanzhilfe für die gemeinnützigen FS kämpfen. Aber: Es wäre falsch, sich nur auf die Hilfe des Staates zu verlassen. Wir werden vielmehr klug daran tun, als Privatschulträger stets auch um eine Eigenleistung bemüht zu bleiben. In früheren Zeiten dienten insbesondere die Mitgiften der Schwestern sowie Schenkungen und Vermächtnisse der Aufbringung solcher Eigenleistungen. Die veränderten heutigen Verhältnisse machen es erforderlich, neue Wege zu beschreiten. Das Erste, woran hier zu denken wäre, ist die Hilfe der Elternschaft und der alten Schüler. Förderervereine sollten überall bestehen, die wenigstens einige Mittel laufend aufbringen und bei besonderen Anlässen - z. B. bei Neubauten und Ausbauten - auch einmal mehr. Wir werden verstärkt an die leistungsfähigen kath. Kreise appellieren müssen, bei ihren steuerbegünstigten Spenden die kath. FS nicht zu vergessen.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang von der Hilfe der Kirche gesprochen werden, praktisch gesprochen, von der Hilfe der Bistümer. Diese Hilfe wird tatsächlich heute schon in den verschiedensten Formen verwirklicht. Man braucht hier durchaus nicht nur an verlorene Zuschüsse zu denken. Sehr wirksame Hilfe kann bereits durch die Übernahme von Kapaldienstbeträgen — Zinsen und Amortisationen — geleistet werden, und solche Hilfe erfolgt in einer ganzen Reihe von Fällen. In anderen Fällen baut ein Bistum die Schule und wird deren Eigentümer und Träger, stellt sie aber der Arbeit von Ordensleuten zur Verfügung. Eine andere Variante ergibt sich, wenn nicht ein Bistum selbst in dieser Weise als Schulträger auftritt, sondern einen gemeinnützigen Verein finanziell instandsetzt, diese Rolle zu übernehmen.

Für die Orden ergeben sich in den letztgenannten Fällen Formen der Tätigkeit in Schulen, die wir als Schwesterngestellung zwar in anderen Anstalten seit langem kennen, die aber in der Privatschularbeit neu sind.

In der Regel wird es heute gleichzeitig notwendig werden, daß an solchen Schulen die Ordenslehrkräfte mit anderen Lehrkräften zusammenarbeiten. Solche neuen Formen der Arbeit sollten mutig angegangen werden. Sie sind nichts anderes als unvermeidliche Antworten auf die neuartigen, zeitbedingten Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben.

Wenn das katholische freie Schulwesen erhalten, geschweige denn ausgebaut werden soll, werden wir ohne jeden Zweifel in der Zukunft vermehrt an die Bereitschaft der Bistümer appellieren müssen, auf dem Gebiet der kath. Privatschule finanziell zu helfen. Es besteht unter den heutigen Verhältnissen begründete Hoffnung darauf, daß diese Finanzhilfe verstärkt werden wird. Eine Reihe von bedeutsamen Schulgründungen der Bistümer aus den letzten Jahren zeigt das. Wieweit auch an überdiözesane Gemeinschaftshilfe der Bistümer gedacht werden kann, muß die Zukunft erweisen. Dazu kann auf die eindrucksvolle Tatsache hingewiesen werden, daß die Bistümer in den letzten 3 Jahren für baulichen Bedarf der Diaspora-Privatschulen überdiözesan gemeinsam ca. DM 2,8 Mill. zur Verfügung gestellt haben.

B. DAS VERHÄLTNISS VON FREIER SCHULE UND STAATLICHER SCHULAUF SICHT.

Das zweite große Spannungsfeld für die FS ist ihr Verhältnis zur staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht steht in Deutschland in einer obrigkeits-staatlich geprägten Tradition: „Der Schulträger baut die Schule, der Staat ist der Herr der Schule.“ Dieses Wort von Anschütz bezeichnet die lange maßgebend gewesene Auffassung. In diesen Zusammenhang gehört auch der berühmte Satz des Preuß. Allgemeinen Landrechts: Schulen sind Veranstaltungen des Staates. Dieser Grundsatz war vor allem auf die Herrschaft über den Unterricht gerichtet, nicht so sehr, wie meist angenommen wird, auf ein rechtliches Staatsmonopol an der Trägerschaft der Schule.

Es gibt aus den letzten Jahren eine Reihe von sehr bemerkenswerten und grundlegenden Aufsätzen über die Schulaufsicht und ihre Grenzen. Die Erörterungen dieser Aufsätze gehen weit über das Privatschulproblem hinaus. Daß diese Untersuchungen geschrieben werden mußten, hat seinen Grund darin, daß die erwähnte obrigkeits-staatliche Tradition in vielem noch heute fortwirkt, in der öffentlichen Schule genau so wie im Bereich der Privatschule. Einer unserer führenden Schulrechtler von heute, Prof. Heckel, selbst hoher Schulverwaltungsbeamter, hat mit dem Blick auf die FS zu der Lage in der Praxis folgendes gesagt:

„Anstatt daß die Aufsicht über die Freien Schulen im Geiste der grundgesetzlichen Gewährleistung der Privatschulfreiheit betätigt wird, versuchen die Schulaufsichtsbehörden immer wieder, die Privatschulfreiheit

unmittelbar oder mittelbar einzuengen und die Freien Schulen den gleichen Normierungen zu unterwerfen wie die öffentlichen Schulen... Man beschränkt die freie Schülerwahl und sucht die Privatschulen an die Auslese- und Versetzungsgrundsätze der öffentlichen Schulen starr zu binden. Man behindert eine von den öffentlichen Schulen abweichende Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung.“ *)

Es ist klar, daß es hier darum geht, ob wirklich freie Schule ist oder nicht. Ich erwähnte schon, daß die FS schulpolitisch und vor allem pädagogisch heute nicht allein steht, wenn sie einen Wandel in der grundlegenden Auffassung wie in der praktischen Handhabung der Schulaufsicht fordert. Juristen und Pädagogen fordern heute — nicht nur für die Privatschule, sondern für jede Schule überhaupt — die Freiheit des pädagogischen Aktes. Von hier aus wird der Begriff FS auch auf die öffentliche Schule angewendet. Eine dirigistische ausgeübte staatliche Schulaufsicht steht nicht im Einklang mit der freiheitlichen Ordnung unseres heutigen Staates. Eine so gehandhabte Schulaufsicht verletzt die erzieherische Verantwortung des Lehrers, deren Achtung er der schöpferischen Aufgabe der Erziehung wegen beanspruchen kann. Die verwaltete Schule kann vor den bildungspolitischen Auffassungen und Anforderungen unserer Zeit nicht mehr bestehen. Es ist hier nicht der Ort, diese sehr bedeutsamen Fragen im Rahmen dieses kurzen Berichtes weiter auszuführen. Ich muß Sie deshalb verweisen auf Arbeiten wie Hellmut Becker, Die verwaltete Schule, in der Zeitschrift „Merkur“, 1954; Franz Pöggeler, Schule und Staat; Bundesverfassungsrichter Wilhelm Geiger, Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verhältnisses von Schule und Staat. (Die beiden letzten Arbeiten sind Vorträge auf der Tagung „Schule und Staat“ der Kath. Akademie in Bayern, 1954.) Die Aufgabe, die sich für uns ergibt, ist die: Daß wir uns in diesen Strom der Befreiung der Schule von Bindungen hineinstellen, die aus anderen Zeiten überkommen sind, und daß wir danach streben, die Richtung dieses Stromes mitzubestimmen. Man hat besonders der katholischen Privatschule den Vorwurf gemacht, sie kopiere das staatliche Schulwesen zu willfährig und lasse es an der Ausbildung eigener Lehrstoffe und Methoden fehlen. Sie bewege sich mit ihrem Gros in alten und überlieferten Formen. Zu diesen Vorwürfen wäre manches zu sagen. Insbesondere wäre dabei auf die verhängnisvolle Rolle hinzuweisen, die das Berechtigungswesen mit seinen Übersteigerungen und seinem Zwang zu weitgehender Anpassung in der Sache spielt. Sicher ist auch, daß der Kern unseres lebendigen pädagogischen Bemühens, die Gestaltung aus den Grundsätzen unseres Glaubens, draußen nicht gewertet, meist überhaupt nicht gesehen wird. Dennoch sollte uns der gegen die kath. Privatschule erhobene Vorwurf beunruhigen.

*) „Beiträge zur kath. Mädchenbildung in Schule und Internat“, 1955, S. 112

Es ist gewiß so, daß die FS in Staat und Kulturpolitik eine Geltung genießt, wie zu keiner Zeit zuvor. Die Dinge liegen aber auch so, daß diese Achtung im Grunde nur den Privatschulen gezollt wird, die eine eigene pädagogische Prägung entwickeln. Der Wortlaut der Empfehlung des Deutschen Ausschusses zu Fragen des Privatschulwesens vom Jahre 1954 zeigte dies sehr deutlich.

Was können wir in dieser Lage tun? Was kann die einzelne Schule tun?

Die katholische Privatschule ist freie Schule, d. h. sie ist berechtigt, ihrem Unterricht und ihrer Bildungsarbeit ihr freigewähltes pädagogisches Leitbild zugrunde zu legen. Sie kann auf dieser Basis fordern und durchsetzen, daß ihr Unterricht in seinem Gesamtziel und in seinen einzelnen Stoffen den Grundsätzen der katholischen Erziehungslehre entspricht. Darüber hinaus hat die kath. Privatschule als FS das Recht der freien Auswahl ihrer Lehrer und ihrer Schüler. Diese Freiheiten müssen genutzt werden, wenn die kath. Privatschule ihren Anspruch, freie Schule zu sein, nicht verlieren will. Rechte, die nicht ausgeübt werden, sind in Gefahr, verloren zu gehen. Die Anforderungen, die damit an die Energie, die Initiative und an das Selbstbewußtsein der FS gestellt werden, sind erheblich. Der eben bereits genannte Prof. Heckel hat vom notwendigen Mut der freien Schule zur Eigenexistenz gesprochen, und er hat sich mit dieser Aufforderung gerade an unsere Ordensschulen gewandt.

Über diesen Mut zur Eigenexistenz hinaus brauchen wir dringend eine Reihe von Schulen, die auf der Grundlage unserer weltanschaulichen Überzeugungen pädagogische Versuchsformen entwickeln. Die Versuchsschulen spielen heute eine sehr bedeutsame Rolle. Es ist gefährlich und schulpolitisch unmöglich, diese Funktion, die der Privatschule stets eigen war, den nicht katholischen freien Schulen zu überlassen; gefährlich gerade heute in der Zeit schulreformischer Hochkonjunktur, weil aus diesen Versuchen aller Voraussicht nach die allgemein verbindlichen Formen der Zukunft hervorgehen. So wenig für uns im ewigen Versuch das pädagogische Heil liegen kann, so unentbehrlich ist unser Beitrag im Kräftespiel der heutigen Reformbestrebungen.

Ich möchte an dieser Stelle noch eine weitere Frage vorlegen, vielmehr einen bloßen Hinweis auf eine Möglichkeit: Die Schaffung einer pädagogischen Selbstkontrolle der kath. Privatschulen.

Wir haben etwas Derartiges z. B. bei den Landerziehungsheimen. Eine oder mehrere pädagogische Persönlichkeiten von Rang, die das Vertrauen der Schulen genießen, übernehmen deren Betreuung, weniger im Sinne einer Kontrolle als der Beratung. Der Vorteil einer solchen Einrichtung

liegt sowohl in der Verstärkung der inneren Führung als vor allem in den Möglichkeiten, die sich nach außen hin ergeben. Persönlichkeiten von pädagogischem Ansehen als Mitglieder einer solchen Selbstkontrolle würden z. B. den Schulen bei Auseinandersetzungen über die Freiheit der Eigengestaltung den Schulaufsichtsbehörden gegenüber sehr wirksam beistehen können, besonders wenn etwa im Ruhestand lebende Schulaufsichtsbeamte bei der Selbstkontrolle mitwirkten.

Ich darf den Gedanken, der sich im nicht-katholischen Bereich bewährt hat, zu erwägen geben. Das Schulreferat der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands könnte etwa zusammen mit dem Arbeitskreis für freie kath. Schulen, auf den ich noch zu sprechen komme, eine solche Anregung in praktikable Formen bringen.

Bei der heutigen Lage der Schulreformdebatte erheben die Dinge selbst einen ständigen Anruf an unsere Aktivität und an unsere pädagogischen Führungskräfte, nicht nur an die Theoretiker, sondern gerade auch an die Praktiker an der kath. FS

Nicht jede Schule freilich kann sich Reformversuchen verschreiben. Es wäre dies auch kaum wünschenswert. Aber eine andere Frage besteht für das ganze katholische Privatschulwesen. Ich meine die Aufgabe, mit unserer Arbeit immer dort anzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird und wo unsere Erziehungskraft am wirksamsten werden kann. Dies erfordert eine gewisse Planwirtschaft und die Bereitschaft, u. U. tiefgreifende Umstellungen der Arbeit vorzunehmen, wenn nötig auch durch Umgestaltung der bisher unterhaltenen Schulformen und Einrichtungen.

Wir stehen heute ohne jeden Zweifel vor tiefgreifenden Wandlungen des Aufbaus unserer Schulen. Die Höhere Schule etwa wird gewiß ihre grundsätzliche Bedeutung behalten. Aber in viel stärkerem Maß als früher werden andere Zweige schulischer Arbeit neben sie treten, berufsbildende Schulformen, der 2. Bildungsweg usw. Gerade den modernen Formen der Berufsfach- und Fachschulen sollten wir noch vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden. Die Ziele und Möglichkeiten dieser Schulen entsprechen im Bereich der Mädchenbildung ganz besonders den kath. Anschauungen über die Aufgaben der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Nicht zuletzt führen diese Schulen ihre Schülerinnen den sozialen und pflegerischen Berufen zu, an denen in Kirche und öffentlichem Leben so großer Mangel besteht. Im Zusammenhang dieser Maßnahmen kann auch die Realschule höchst wichtige Bedeutung gewinnen.

Der schulreformische und schulpolitische Horizont sieht durchaus so aus, daß wir damit rechnen müssen, in den nächsten Jahren vor sehr schwierige Situationen hinsichtlich der Eingliederung unserer Schulen in den Gesamtschulorganismus und hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Schulen

gestellt zu werden. Ich erinnere an alles das, was durch den Rahmenplan des Deutschen Ausschusses und durch den Bremer Plan der Lehrer-Gewerkschaft in Bewegung geraten ist.

Die Aufgaben, die sich hier stellen und in der Zukunft noch wesentlich stärker stellen werden, setzen hohe Leistung und lebendige Anpassungsfähigkeit voraus. Sie können nur von einem Lehrkörper bewältigt werden, der ebenso fest und einheitlich geschlossen auf dem Boden der katholischen Erziehungslehre steht, wie er sich lebendig mit den Anforderungen der Zeit auseinandersetzt.

Und hier eröffnet sich eine letzte und ernste Schwierigkeit, die wir zu überwinden haben: Der Mangel an Ordenslehrkräften und die daraus resultierende Notwendigkeit, an fast allen unseren Schulen mit Lehrkörpern zu arbeiten, die aus Ordensleuten und Laien zusammengesetzt sind. Wir alle wissen aus der praktischen Erfahrung, daß diese Aufgabe in vielen Fällen vollkommen bewältigt wird. Aber es soll hier nichts beschönigt und verharmlost werden. Die Aufgabe ist unendlich schwer — für beide Seiten. Daß die Ordensleute in der Ordensschule zunächst ihre Schule sehen, ist nur natürlich. Der Entschluß, die Laien-Lehrkräfte trotzdem als vollberechtigte und mitbestimmende Miterzieher zu sehen und zu werten, ist von da aus gesehen sicher nicht leicht. Trotzdem muß dieser Entschluß aufgebracht und durchgesetzt werden. Die Lehrkräfte andererseits kommen von Universitäten, in denen das kath. Erziehungsgut in der Regel keine grundlegende Rolle spielt, und sie kommen mit Vorstellungen, die denen des öffentlichen Dienstes und Beamtentums entlehnt sind. Diese Lehrkräfte, die heute im Durchschnitt die Hälfte der Lehrkörper unserer kath. FS bilden, bedürfen der „Einübung“ in die Vorstellungswelt der FS und auch in die Welt des katholisch geprägten Bildungsgutes.

Das sind Aufgaben, die über das hinausgehen, was die einzelne Schule bieten kann, so entscheidend selbstverständlich das „Betriebsklima“ bleibt, und die Bereitschaft, diese Lehrkräfte als voll gleichberechtigte Lehrer aufzunehmen und sich auswirken zu lassen.

Die weitergehenden Aufgaben der Fortbildung unserer Lehrkräfte müssen auf höherer Ebene aufgegriffen werden. Die Vereinigung der Höheren Ordensoberinnen zeigt schon durch die Errichtung eines besonderen Schulreferats, daß sie diesem Erfordernis Rechnung tragen will. Auf Grund eines Appells der Fuldaer Bischofskonferenz 1958 trat der Arbeitskreis für freie (private) kath. Schulen ins Leben, in dem sich 12 Persönlichkeiten aus den verschiedenen Zweigen des kath. freien Schulwesens zusammenfanden, darunter 4 Ordensfrauen. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, die Durchdringung der weltanschaulich belangvollen Fächer der Schulen mit dem Geist der kath. Erziehungslehre zu fördern, die Bereitstellung entsprechend geprägter Lehrstoffe und die

„Einübung“ der Lehrkräfte. Bei diesen Initiativen sollen nicht zuletzt die Aufgaben der Mädchenbildung gesehen werden. Nach sorgfältigen Vorbereitungsarbeiten konnte vom 23.—26. 10. 1960 eine Tagung für die Geschichtslehrer unserer kath. Privatschulen in Würzburg stattfinden, an der etwa 300 weltliche und Ordenslehrkräfte teilnahmen.

Der Arbeitskreis hat sich weiter bereits befaßt mit den Fragen der staatsbürgerlichen Erziehung und der musischen Bildung. Er wird sich später zweifellos auch Bereichen wie denen der Biologie und der modernen Physik zuwenden müssen.

In der bisherigen Arbeit dieses Kreises sind die bedeutenden Möglichkeiten und Aufgaben, um die es sich handelt, in ihrer Dringlichkeit ebenso klar geworden wie die ungeheuren Schwierigkeiten, die bei einem solchen Unternehmen zu überwinden sind. Diese Schwierigkeiten liegen nicht nur in der Materie, sondern auch in personellen und finanziellen Vorbedingungen einer solchen Arbeit. Es ist auf die Dauer nicht möglich, solche weittragenden Ziele nebenamtlich zu verfolgen. Auch zeigt sich, daß die Veranstaltung solcher Tagungen ein erhebliches Kostenproblem ist. Die weitere Durchführung dieser Arbeiten wird entscheidend von der Bereitschaft der Orden abhängen, sich für diese Sache zu interessieren. Auch wird ein Appell an die Hochwürdigsten Herren Oberhirten notwendig werden, der Arbeit dadurch die erforderliche Festigkeit zu geben, daß vor allem die Voraussetzungen für die Mitarbeit eines hauptamtlichen Pädagogen geschaffen werden.

Als Resumé unserer Betrachtung darf folgendes gesagt werden:

Rechtlich ist die Lage der freien Schule in der Bundesrepublik hinsichtlich ihrer Zulassung und ihrer Gleichberechtigung mit den öffentlichen Schulen heute eine überaus günstige.

Wirtschaftlich liegen die Dinge wesentlich schwieriger. Noch werden nicht in allen Ländern der Bundesrepublik ausreichende Zuschüsse zum laufenden Haushalt der Schulen gezahlt. Aber auch wo dies der Fall ist, bleiben die für jeden Privaten unerschwinglich hohen Kosten der Schulbauten. Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet auch der Mangel an Ordenslehrkräften und die Notwendigkeit, allmonatlich hohe, noch dazu oft überraschend steigende Gehaltszahlungen aufzubringen.

Pädagogisch steht die FS, wie unser ganzes Schulwesen überhaupt, im Strudel vielstimmiger Reformdebatten, in denen bisher keine entscheidende und befreiende Stimme erkennbar wird. Hier liegen — mehr noch als selbst bei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten — die größten Gefahren der Weiterentwicklung. Denn es ist denkbar, daß tiefgehende Verschiebungen im Aufbau des Schulwesens bevorstehen. Diesem Pro-

zeß können wir nicht nur mit Beharrungsvermögen begegnen, vielmehr ist es notwendig, ihm durch lebendigste pädagogische Initiative entgegenzutreten.

Vor allem angesichts des Mangels an Ordenskräften könnten sich dem, der diese Lage und Entwicklung überschaut, Zweifel und Entmutigung aufdrängen. Demgegenüber werden wir gut daran tun, uns zu erinnern, daß der Aufbau des freien kath. Schulwesens, wie er in seiner Breite seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgt ist, reich an überaus schweren Aufgaben gewesen ist und daß dabei auch echte Katastrophen nicht gefehlt haben. Die Mitarbeit der weiblichen Orden etwa am Aufbau eines modernen Mädchenbildungswesens überhaupt, war eine Leistung von größtem Erzieherischem Krafteinsatz, und zwar eine Leistung, die vor jeder Initiative des Staates auf diesem Gebiet lag. Um an die Katastrophen zu erinnern, brauche ich nur die zweimalige völlige Vernichtung des kath. Privatschulwesens im Kulturkampf und in der Zeit des Nationalsozialismus anzuführen.

Wenn Aufgaben und Schwierigkeiten von solchem Ausmaß bewältigt worden sind, dürfen wir daraus die Hoffnung ableiten, daß auch in unserer Zeit die Gefahren überwunden werden können. Einige der Faktoren, die dabei zum Einsatz kommen müssen, hoffe ich in diesem Referat aufgezeigt zu haben.